

ERBSCHAFTSTEUER – QUO VADIS?

ZWISCHEN VERFASSUNGSPRÜFUNG, STANDORT- WETTBEWERB UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE

VON DR. BERTRAM LAYER, ANDREAS SCHNEIDER UND PROF. DR. HERMUT KORMANN

ABSTRACT

Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschlüsse sind wieder einmal Gegenstand eines Verfahrens beim BVerfG und auch Inhalt vieler politischer Diskussionen. Der Beitrag zeigt auf, dass Verschonungsabschlüsse für Unternehmensvermögen unerlässlich sind, auch für große Familienunternehmen, wenn der Erhalt der von Familienunternehmen geprägten Wirtschaft vom Gesetzgeber ernst gemeint ist. Die Argumente, die für die Beibehaltung des Verschonungssystems sprechen, werden umfassend beleuchtet und ein Blick auf Verschonungsregelungen in anderen Ländern geworfen, die noch eine Erbschaftsteuer erheben. Ferner werden die betriebswirtschaftlichen Wirkungen der Erbschaftsteuer analysiert und aktuelle Reformmodelle aufgezeigt.

I. Einführung

Wieder einmal wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum aktuell gültigen Erbschaftsteuerrecht und den gesetzlich verankerten Begünstigungen für Betriebsvermögen mit Spannung erwartet. Schon zum Ende des Jahres 2025 gab es wilde Spekulationen darüber, ob noch im abgelaufenen Jahr mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Nunmehr ist im Verfahren 1 BvR 804/22 für den 13. Oktober 2026 eine mündliche Verhandlung beim BVerfG angesetzt.

Diesem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, unter anderem ein Wert-

papierdepot und Grundvermögen. Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos gegen die Belastung des von ihm erworbenen Privatvermögens mit Erbschaftsteuer gewandt. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.

Im Zuge des Verfahrens wurden beim Bundesverfassungsgericht verschiedene Stellungnahmen eingereicht.¹

Im nachfolgenden Beitrag werden Argumente für die Beibehaltung des derzeitigen Verschonungssystems aufgezeigt. Dabei geht es aber nicht nur um die Auflistung bereits bekannter Positionen zum nationalen Recht. Vielmehr soll auch ein Blick auf die in anderen Ländern gewährten Verschonungen für Betriebsvermögen geworfen werden, die natürlich nur dann relevant sind, wenn überhaupt eine Erbschaftsteuer erhoben wird. In Kapitel IV werden betriebswirtschaftliche Aspekte in Verbindung mit einer erbschaftsteuerlichen Belastung des Betriebsvermögens näher beleuchtet. Es werden dabei Auswirkungen der Erbschaftsteuer aufgezeigt, die weit über die rein steuer-

INHALT

- I. Einführung
- II. Argumente für die Beibehaltung von Verschonungsabschlüssen für Betriebsvermögen
- III. Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich
- IV. Die betriebswirtschaftliche Perspektive von Verschonungsabschlüssen
 1. Die Familienunternehmung als wirtschaftlicher Träger der Erbschaftsteuer
 2. Das wirtschaftliche Gewicht der Erbschaftsteuer
 - a) Gemeiner Wert und unrealistische Annahmen für die Bewertung
 - b) Bewertung am Ende der Vermögensentwicklung
 - c) Massierung der Zahlungen und Unsicherheit über deren Höhe
 3. Träger und Quellen der Zahllast
 4. Überschätzung des ausschüttungsfähigen Gewinnanteils
- V. Wirtschaftliche Folgen einer ungeschmälernten Erbschaftsteuer
- VI. Reformoptionen

1 S. zum Verfahren Az. 1 BvR 804/22 folgende Stellungnahmen

- Bundesrechtsanwaltskammer vom März 2023, online abrufbar unter: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-7-2023-v-542023/erbschaftsteuer-brak-nimmt-stellung-zu-verfassungsbeschwerde/>.

- Netzwerk Steuergerechtigkeit / Finanzwende e.V. / taxmenow vom Mai 2023, online abrufbar unter: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/bverfg-stellungnahme>.

S. zum Verfahren Az. 1 BvF 1/23:

- Grüne Bundestagsfraktion vom Juli 2025, online abrufbar unter: <https://www.gruene-bundestag.de/unsere-politik/fachtexte/gruene-bundestagsfraktion-verteidigt-erbschaftsteuer/>.

lichen Auswirkungen einer erbschaftsteuerlichen Belastung auf Betriebsvermögen hinausgehen. Jüngste Veröffentlichungen zeigen, welche steuerlichen Belastungen entstehen, wenn zur Begleichung von Erbschaftsteuer auf das Betriebsvermögen Ausschüttungsbedarf bei den Gesellschaftern besteht.²

II. Argumente für die Beibehaltung von Verschonungsabschlüssen für Betriebsvermögen

Die Argumente, die für die Beibehaltung eines Verschonungssystems für Betriebsvermögen sprechen, sind vielfältig.

Zunächst sei daran erinnert, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im Jahr 2014 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass Begünstigungen für Betriebsvermögen verfassungsgemäß sind. So führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014 Folgendes aus:³

„Sofern die in einer Steuerart vorgesehenen Ausnahmen, Befreiungen, Verschonungen und Freibeträge insbesondere aus Gründen der Lenkung und Förderung je für sich sachlich gerechtfertigt und in sich gleichheitsgerecht ausgestaltet sind, erweisen sie sich auch in ihrem Zusammenwirken nicht allein deshalb als gleichheitswidrig, weil sie dazu führen, dass eine Steuer in großem Umfang nicht greift. Für den erbschaftsteuerlichen Zugriff bei Familienangehörigen sowie kleinen und mittelständischen Betrieben hat der Gesetzgeber mit den spezifisch erbschaft- und schenkungsteuerlichen Befreiungen und Verschonungen in weitem Umfang Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG unter anderem aus Art. 14 I und Art. 6 I GG Rechnung getragen ...

Es ist freilich nicht auszuschließen, dass auch sehr große Unternehmen durch eine dann entsprechend hohe Erbschaft- oder Schenkungsteuerlast der Erwerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten und an Investitionskraft verlieren könnten, Arbeitsplätze abbauen, verkauft oder sogar aufgelöst werden müssten. Die damit verbundenen gemeinwohlschädlichen Lasten wären dann entsprechend größer. Diese Risiken können im Ergebnis auch die Steuerverschonung sehr großer Unternehmen rechtfertigen, erfordern dann aber mit Rücksicht auf den Grundsatz der Lastengleichheit besondere Vorkehrungen zur Erreichung der mit der Befreiung verfolgten Ziele ...

Hält er auch bei der Übertragung größerer Unternehmen am Steuerverschonungsmodell fest, wird er zu erwägen haben, ob in die dann in diesem Bereich gebotene Prüfung der Verscho-

nungsbedürftigkeit von Erwerbern solcher Unternehmen auch durch die Erbschaft oder Schenkung miterworbenes, nicht begünstigtes Vermögen oder unter Umständen schon vor dem Erwerb vorhandenes eigenes Vermögen mit einbezogen werden soll, mit der Folge, dass der Erwerber dies zur Begleichung einer Steuerschuld aus dem Unternehmensübergang einzusetzen hätte.“

Diese vom Verfassungsgericht geforderte Verschonungsbedarfsprüfung hat der Gesetzgeber mit den Regelungen in § 28a ErbStG umgesetzt. Die Regelungen führen im Ergebnis dazu, dass miterworbenes nicht begünstigtes Vermögen oder auch bereits vorhandenes eigenes Vermögen des Erwerbers von Unternehmensvermögen bei der Begleichung der Steuerschuld aus dem Unternehmensübergang einzusetzen ist. Im Ergebnis führt diese Regelung dazu, dass miterworbenes nicht begünstigtes Vermögen zu 80 % der Besteuerung unterliegt. 30 % resultieren aus der auf diesem übertragenen Vermögen bei Großerwerben von mehr als 26 Mio. EUR lastenden Erbschaftsteuer von 30 %. 50 % dieses Vermögens sind dann im Zuge der Verschonungsbedarfsprüfung für die Begleichung von Erbschaftsteuern auf das Unternehmensvermögen einzusetzen. In Summe ergibt sich daraus, dass miterworbenes, nicht begünstigtes Vermögen bis zu 80 % für die Begleichung von Erbschaftsteuern auf das geerbte bzw. schenkweise übertragene Vermögen einzusetzen ist. Bei bereits vorhandenem nicht begünstigtem Vermögen des Erben bzw. Beschenkten sind dies bis zu 50 % dieses Vermögens. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des ErbStG zum 1. Juli 2016 somit den Vorgaben des BVerfG auch für die Entlastung von größeren Unternehmensvermögen Rechnung getragen.

Deshalb werden nachfolgend die Argumente im Überblick dargestellt, die für die Beibehaltung von Verschonungsabschlüssen für Betriebsvermögen sprechen, und zwar unabhängig von der Größe des übertragenen Unternehmensvermögens:⁴

- Verschonungsregelungen verhindern oder mildern eine Schwächung der Familienunternehmen beim Generationenübergang, also in einer Unternehmensphase, die ohnehin besonders kritisch ist. Dies belegt etwa eine im Jahr 2014 durchgeführte Untersuchung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.⁵

² Vgl. hierzu Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 611–621.

³ Vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE Band 138, 136, Auszüge aus den Rn. 155–175.

⁴ S. hierzu auch Layer/Seeman im Praxisleitfaden Familienunternehmen und die Erbschaftsteuer, 2. Auflage, herausgegeben von der WIFU-Stiftung, S. 7 ff., online abrufbar unter: www.wifu.de.

⁵ Vgl. Studie der Stiftung Familienunternehmen, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2014, S. 16 ff.



- Eine aktuelle Studie des DIW, aber auch frühere Studien des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zeigen, dass zur Erhaltung des Steueraufkommens in der Erbschaftsteuer eigentlich wesentlich höhere Steuersätze benötigt werden. In der Berechnung des DIW wurde beispielsweise ein Steuersatz von 15 % genannt, der im Falle einer Flat Tax erforderlich wäre, um die Aufkommensneutralität zu sichern.⁶
- Eine einfache Beispielsrechnung zeigt, dass eine Flat Tax von 10 % (oder ggf. mehr) gegenüber den bisherigen Verschonungsregelungen zu einer deutlichen Mehrbelastung von Familienunternehmen führen würde. Wird beispielsweise ein Unternehmensvermögen von 100 mit der Regelverschonung von 85 % begünstigt, unterliegen die verbleibenden 15 % in der Steuerklasse I einem maximalen Steuersatz von 30 %, die Erbschaftsteuerbelastung auf den Unternehmenswert von 100 beträgt somit 4,5 %. Entfällt der Verschonungsabschlag bei gleichzeitiger Absenkung des Erbschaftsteuersatzes auf 10 %, so würde sich die Erbschaftsteuer mehr als verdoppeln.
- Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Erbschaftsteuer von den Gesellschaftern eines Familienunternehmens aus versteuerten Gewinnen aufgebracht werden muss, so wird bei einem annähernd an die 50 % heranreichenden Spitzensteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) die doppelte Summe an Erträgen benötigt, um die Erbschaftsteuerlast aufbringen zu können. Bezogen auf einen Unternehmenswert von 100 entspricht das auch bei einem auf 10 % abgesenkten Steuersatz annähernd einem notwendigen Bruttogewinn von 20 % des Unternehmenswerts, der für Erbschaftsteuerzwecke benötigt wird. Es würden somit über die erbschaftsteuerbedingten Entnahmen Gewinne vieler Jahre abgeschöpft, die nicht in das Unternehmen und dessen Zukunft investiert werden könnten.
- Es kommt hinzu, dass in vielen Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen Entnahmebeschränkungen oder Ausschüttungsrestriktionen verankert sind, sodass ein mit Erbschaftsteuer belasteter Gesellschafter möglicherweise Übergangsfinanzierungen benötigt, um die Erbschaftsteuerlast sukzessive aus erwartbaren Gewinnausschüttungen tilgen zu können. Sollte der heute gültige Spitzensteuersatz im privaten Bereich erhöht werden, so brächte das eine weitere Verschärfung bei der Erbschaftsteuerbelastung mit sich, da brutto mehr verdient werden muss, um die Erbschaftsteuer aus dem Netto bezahlen zu können. Hohe Thesaurierungsquoten, die für Familienunternehmen durchaus typisch sind, sind dabei kein Selbstzweck und keine Willkürentscheidung, sondern vielmehr eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, um Unternehmen krisensicher zu machen.
- Für Verschonungsregelungen beim Betriebsvermögen und für Familienunternehmen im Speziellen spricht auch, dass Familienunternehmen als einzige Unternehmensform von der Erbschaftsteuer betroffen sind. Inländische Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz sind nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang durch die Erbschaftsteuer belastet. Auch gegenüber ausländischen Konkurrenten sind inländische Familienunternehmen benachteiligt, soweit für diese keine Erbschaftsteuer erhoben oder eine (teilweise) Befreiung eingeräumt wird. Eine Erbschaftsteuerregelung ohne Verschonungsabschlüsse für betriebliches Vermögen würde daher Familienunternehmen erheblich belasten und eine Verschärfung von Markt- und Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben.
- In Verbindung mit der Einführung einer Flat Tax wird vorgeschlagen, dass großzügige Stundungsregelungen für unternehmerisch gebundenes Vermögen oder für Familienunternehmen eingeführt werden sollen. Wenn es somit wieder zu einer Differenzierung von Vermögensarten kommt, die einer Stundung unterliegen oder nicht unterliegen, dann bedarf es wiederum einer Definition von begünstigtem bzw. nicht begünstigtem Vermögen. Es werden also auch dann Abgrenzungsprobleme bestehen. Sicherlich kann man auf dem jetzt vorliegenden Konzept der Trennung von Vermögen aufbauen. Es stellt sich aber dann die Frage, wo denn der Vereinfachungseffekt liegt, wenn wiederum zwischen verschiedenen Vermögensarten zu unterscheiden ist.
- Hinzu kommt, dass es neuer und wohl durchdachter Regelungen im Hinblick auf die Stundung eines doch oft größeren Steuerbetrags bedarf. Bisherige Erfahrungen in Verbindung mit Stundungsregelungen zeigen, dass komplexe Abstimmungsprozesse mit der Finanzverwaltung (ggf. auch unter Einbindung von Oberbehörden: OFD oder gar Finanzministerium) notwendig sind, um Stundungen zu erreichen. Es stellt sich dann auch die Frage, ob gestundete Beträge wiederum einer Sicherheitsleistung bedürfen. Aktuell kennen wir die Diskussionen in Verbindung mit § 6 AStG (Wegzugsbesteuerung), die leider tendenziell dahin gehend ausgelegt werden, dass eine Sicherheitsleistung der Normalfall ist. Wenn aber für Stundungsregelungen wiederum Sicherheitsleistungen erbracht werden müssen, dann verschlechtert sich die Finanzierungsbonität entweder auf Unternehmensebene oder aber auch auf Gesellschafterebene. Jedenfalls wird die Finanzierung für ein Unternehmen, das in den Jahren nach einer schenkweisen oder erfallbedingten Anteilsübertragung angehalten ist, Teile seiner Gewinne an Gesellschafter auszuschütten, negativ tangiert. Um also ein Stundungsmodell praxistauglich auszugestalten, müssten Ansprechpartner bei der Finanzverwaltung inklusive entscheidungsbefugter Anlaufstellen geschaffen werden, die schnell und unbürokratisch über Stundungsregelungen entscheiden können.
- Es steht auch zu befürchten, dass im Falle eines heute als „angemessen“ geltenden Erbschaftsteuersatzes von 10 %

6 Vgl. DIW-Studie, Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen: Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, November 2025, S. 2, online abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.985622.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2025_0208/reform_der_erbschaftsteuer_aufkommen_und_verteilungswirk_kt_im_auftrag_der_bundestagsfraktion_buendnis_90/die_gruenen.html; vgl. ferner Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, November 2011.

zukünftige Regierungen je nach Haushaltslage angehalten werden, die Erbschaftsteuerbelastung sukzessive zu erhöhen. Die Grunderwerbsteuer ist das beste Beispiel dafür, da es bei dieser Steuerart leider nur die Entwicklung nach oben gibt, nicht aber ein konstantes Beibehalten von Steuersätzen (Ausnahme: das Land Bayern). Die im Zuge der Erbschaftsteuerreform diskutierte Idee, ggf. den Bundesländern die Festsetzung des Steuersatzes zu überlassen, führt ebenfalls zu weiteren komplexen Abgrenzungsproblemen im Hinblick auf die Belegenheit des dem Erbschaftsteuerrecht zu unterwerfenden Vermögens.

- Deutschland ist insgesamt ein Hochsteuerland. Das haben die jüngsten Untersuchungen der Stiftung Familienunternehmen (z.B. Länderindex) und weitere Studien ergeben.⁷ Mit einer nunmehr angedachten Erhöhung des Erbschaftsteuersatzes gerade für Familienunternehmen wird der Standort Deutschland für unternehmerisch gebundenes Vermögen noch stärker belastet. Die aktuell geringe Investitionsneigung von Unternehmen wird durch den Abfluss von Liquidität noch weiter geschwächt werden.⁸
- Bei Unternehmen mit hohen Erträgen und wenig Substanz wird Letztere durch die Erbschaftsteuer noch weiter belastet.
- Latente Erbschaftsteuerbelastungen auf Unternehmensvermögen belasten die Kreditfähigkeit der Unternehmen; auch ein Stundungsmodell würde hieran nichts ändern, da die erbschaftsteuerliche Belastung als solches als Verpflichtung zu berücksichtigen sein wird.
- Es herrscht der Irrglaube, dass Unternehmen mit einer hohen Thesaurierung und dem Aufbau von entsprechenden Rücklagen in der Lage wären, die Erbschaftsteuer ohne Probleme zu begleichen; die Realität zeigt, dass das im Unternehmen vorhandene Eigenkapital investiert ist und nur in den wenigsten Fällen Cash vorhanden ist, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, ohne negative Folgewirkung auszulösen (z.B. Einschränkung des Investitionsbudgets).
- Rechnet man die einmalige Belastung mit Erbschaftsteuer auf eine jährliche Belastung auf ausgeschüttete Erträge um, so wird deutlich, dass eine Gesamtsteuerbelastung auf Gewinne eines Unternehmens erreicht wird, die die Schmerzgrenze deutlich überschreitet. Folgendes Beispiel kann diese Aussage belegen: Bei einem angenommenen Unternehmenswert von 100 erzielt das Unternehmen bei dem von der Finanzverwaltung im vereinfachten Ertragswertverfahren angenommenen Multiplikator von 13,75 einen jährlichen Ertrag nach Steuern (30 %) von ca. 7,27. Das sind Bruttoerträge

von ca. 10,4. Wenn der Inhaber dieses Unternehmens (ein größerer mittelständischer Unternehmer) das Unternehmen ohne Verschonungsabschläge übergeben würde, lastet darauf eine Steuer von 30. Bei einer unterstellten Generationennachfolge alle 30 Jahren bleibt – ohne jegliche Zinswirkung – eine jährliche Belastung von 1 % des Unternehmenswerts übrig. Bezogen auf den Gewinn von 10,4 bedeutet dies neben der ertragsteuerlichen Belastung (Ausschüttungsbelastung), die bei etwas über 48,5 % liegt, eine weitere Belastung von ca. 10 %. Wir wären dann bei einer Steuerbelastung auf ausgeschüttete Gewinne von über 58 %. Werden noch die darauf fälligen Zinsen berücksichtigt, so kommt man zu einer umgerechneten Steuerbelastung auf den ausgeschütteten Gewinn des Unternehmens von im Durchschnitt ca. 72,7 % (der Endwert der Erbschaftsteuerschuld beträgt bei einem Zinssatz von 3 % und jährlicher endfälliger Tilgung 72,82; umgerechnet also auf 30 Jahre im Durchschnitt 2,42).

III. Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich

Verschonungsregelungen gibt es aber nicht nur in Deutschland. Die Stiftung Familienunternehmen hat in ihrer Studie zur Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich⁹ herausgearbeitet, in welchem Umfang erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen in den Ländern, in denen überhaupt noch eine Erbschaftsteuer erhoben wird, verankert sind.

Der tabellarische Überblick (s. Tab. 1) über die Vergünstigungen bei der Vererbung von Unternehmensvermögen im internationalen Vergleich zeigt, dass die Länder, die noch eine Erbschaftsteuer erheben, weit überwiegend einen Mechanismus implementiert haben, der die Belastung bei einer Übertragung von Unternehmensvermögen auf die nächste Generation abschwächt. An dieser Stelle darf nicht vergessen werden, dass es inzwischen auch eine ganze Reihe von europäischen Ländern gibt, die überhaupt keine Erbschaftsteuer mehr erheben. Beispielhaft erwähnt werden können hier Österreich, Norwegen und Schweden.¹⁰ Insbesondere in Deutschlands europäischen Nachbarländern finden sich Regelwerke, die nicht nur den Übergang von Unternehmensvermögen im Generellen, sondern auch speziell den Übergang von Familienunternehmen innerhalb der Unternehmerfamilie erleichtern sollen. Die Abgrenzung eines Familienunternehmens unterscheidet sich von Land zu Land. Gemein ist den Definitionen regelmäßig, dass zwischen den beteiligten Personen enge familiäre Verflechtungen bestehen und diese Personen eine gewisse Kontrolle über das Unternehmen ausüben müssen.

Methodisch lassen sich die Vergünstigungsregelungen in drei Kategorien einteilen. In Ländern wie Spanien, Finnland, Irland oder den Niederlanden kommt es zu einem unterschiedlich hohen Abschlag auf die Bewertung des Unternehmens bzw. den erbschaftsteuerlichen Wert des übergehenden Vermögens.

7 S. den Bericht von Schäfers über eine aktuelle ZEW-Studie mit dem Titel „Kein attraktiver Standort“ in der FAZ vom 30. Dezember 2025, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/der-grosse-steuervergleich-zeigt-deutschland-ist-kein-attraktiver-standort-110811222.html>.

8 S. zu dem Ausbleiben an Investitionen am Standort Deutschland z.B. den Bericht von Theurer über eine aktuelle Studie von McKinsey mit dem Titel „Investitions-Boykott in Deutschland“ in der FAZ vom 30. Juni 2026, Nr. 148, S. 19 sowie den Gastbeitrag von Caspari mit dem Titel „Die tieferen Ursachen für Deutschlands Wachstumsschwäche“ in der FAZ vom 8. Januar 2026, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftslage-die-tieferen-ursachen-fuer-deutschlands-wachstumsschwache-110814930.html>.

9 Vgl. Studie der Stiftung Familienunternehmen, Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2024.

10 S. zu Schwedens Erfahrung mit der Erbschaftsteuer und deren Abschaffung: Waldenström, Das stille Wirtschaftswunder, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2026.



Vergünstigungen bei der Vererbung von Unternehmensvermögen ¹¹		
Land	Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen
Belgien	-	Ermäßigter Steuersatz von 3 % (Region Brüssel/Flandern), Steuerbefreiung (Wallonien)
Schweiz (Kanton Zürich)	-	80-%ige Reduktion der Steuerlast
Dänemark	-	-
Spanien	-	95-%iger Bewertungsabschlag
Frankreich	75-%ige Steuerbefreiung	S. allg. Vergünstigungen
Finnland	60-%iger Bewertungsabschlag	S. allg. Vergünstigungen
Griechenland	-	-
Ungarn	-	-
Italien	-	Steuerbefreiung (Kind ist Erbe)
Irland	90-%iger Bewertungsabschlag	S. allg. Vergünstigungen
Japan	-	-
Luxemburg	-	-
Niederlande	83-%iger Bewertungsabschlag	S. allg. Vergünstigungen
Polen	-	Steuerbefreiung
Großbritannien	50- bis 100-%ige Steuerbefreiung	S. allg. Vergünstigungen
USA	-	-

Tab. 1; Eigene Darstellung; abgeleitet aus Studie Stiftung Familienunternehmen (Fußnote 9)

In Frankreich, Großbritannien und in Teilen der Schweiz kommt es zu einer weitgehenden Befreiung von der anfallenden Steuerbelastung. Hier setzt die Vergünstigung also systematisch zu einem späteren Zeitpunkt an. Belgien dagegen setzt auf einen stark reduzierten Steuersatz. Je nachdem, in welcher Region Belgiens der Vorgang stattfindet, kommt es zu einem Steuersatz von 3 % oder sogar 0 %.

In jedem der genannten Länder sind mit der Vergünstigung verschiedene Anforderungen und Hürden verbunden, welche von den Steuerpflichtigen und den Unternehmen vor und nach dem Übergang des Vermögens zu erfüllen sind. Ein fokussierter Blick auf Deutschlands europäische Nachbarn Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Irland, den Niederlanden und Spanien zeigt, wie sehr sich das deutsche und die internationalen Regelwerke bezüglich ihrer Zielsetzung und Methodik ähneln. Allen genannten Ländern ist gemein, dass die erbschaftsteuer-

erliche Begünstigung eines Unternehmensübergangs sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften umfasst. Der Umfang der begünstigungsfähigen Unternehmen ist in diesen Ländern jeweils ähnlich gestaltet. Der Fokus liegt auf der Begünstigung von gewerblichen Vermögen und nicht auf der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Vermögensverwaltung. Alle genannten Länder verlangen im Falle einer Kapitalgesellschaft das Übergehen einer bestimmten Beteiligungshöhe. Bei der Betrachtung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen die in anderen Ländern ebenfalls vorgesehenen Behaltensverpflichtungen fällt auf, dass die Begünstigung in jedem Fall (anteilig) entfällt. Zusätzlich fallen in manchen Ländern Strafen an.

Um einen belastbaren Vergleich der Regelwerke zu ermöglichen, müssen – so wie es auch von der Stiftung Familienunternehmen durchgeführt wurde – verschiedene weitere Faktoren berücksichtigt werden. Insbesondere Unterschiede in der Bewertung des übergehenden Vermögens sowie die verschiedenen Freibeträge und Steuersätze wirken sich stark auf die finale Steuerbelastung aus.

Die Studie der Stiftung Familienunternehmen zeigt aber auch auf, dass die Belastung in Deutschland mit Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich verhältnismäßig hoch ist. Keinesfalls

¹¹ In einzelnen Ländern kann es über die dargestellten Vergünstigungen hinaus dennoch Sonderregelungen, etwa Bewertungsabschläge oder Stundungsmöglichkeiten, wie z.B. in den USA, geben. S. zur USA z.B. Königer, ZEV 2019, S. 327 ff. Ferner sind in einzelnen Ländern Vermögensübertragungen auf Ehepartner und/oder Kinder vollständig von der Erbschaftsteuer befreit (z.B. in einzelnen Kantonen der Schweiz, Polen, Ungarn).

unterliegen alle Unternehmen den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen. Wenn dies nicht der Fall ist, führt die Erbschaftsteuer zu im internationalen Vergleich sehr hohen Belastungen. Dies wurde in der Studie der Stiftung Familienunternehmen anhand von Modellrechnungen des ZEV nachgewiesen.

Bei der Diskussion über die Beibehaltung von Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen ist daher sehr wohl auch das internationale Steuerumfeld zu betrachten. Gerade die jüngsten Veröffentlichungen zur Ertragsteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland im internationalen Vergleich zeigen, dass Deutschland zu einem Hochsteuerland geworden ist. Addiert man hierzu die Belastungen in Deutschland mit Erbschaftsteuer, so verliert der Standort weiter an Attraktivität.

Das Argument, dass Unternehmen mit Sitz in Deutschland und vor allem einem Gesellschafterkreis, der dann in Deutschland auch der Erbschaftsteuer unterliegt, im internationalen Wettbewerb einen Nachteil erleiden, gewinnt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über den Standort Deutschland noch mehr an Bedeutung.

Immer wieder wird das Argument vorgebracht, die Erhebung von Erbschaftsteuer würde die Vermögensungleichheit verringern. Aktuelle Studien zeigen jedoch, dass sich die Vermögensungleichheit vor allem dadurch verringert, dass breite Bevölkerungskreise in Wohneigentum und Pensionsfonds investieren können und zu diesem Zweck Arbeitseinkommen bei der Besteuerung entlastet werden.¹²

IV. Die betriebswirtschaftliche Perspektive von Verschonungsabschlägen

In diesem Abschnitt wollen wir einige betriebswirtschaftlichen Wirkungen der Erbschaftsteuer, die vorstehend im Überblick dargestellt wurden, näher analysieren. Um der problematischen wirtschaftlichen Wirkungen willen ergibt sich die Notwendigkeit der Verschonungsregeln. Unsere Analysen betreffen folgende Fragestellungen:

- Wer trägt wirtschaftlich im Familienunternehmen die Erbschaftsteuer und wie wird diese bezahlt?
- Welches wirtschaftliche Gewicht hat die Erbschaftsteuer?
- Welche Folgewirkungen ergeben sich daraus für die Entwicklungsmöglichkeiten der Familienunternehmen?

Wir knüpfen dabei an die Analyse an, die Hettich und von Thunen in dem Aufsatz „Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht“ entwickelt haben.¹³ Die Unternehmensgruppe ist ein Zulieferer der Möbelindustrie. Die Zahlen des Konzernabschlusses zeigen Aufwands- und Ertragsstrukturen, wie sie für deutsche Familienunternehmen in dieser Größenordnung von 1 Mrd. EUR Umsatz durchaus typisch sind. Beispielhaft wird auf folgende durchschnittliche Kennzahlen der Hettich Unternehmensgruppe für die Jahre 2019 bis 2021 verwiesen: Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von ca. 804 Mio. EUR verfügt die Hettich Unterneh-

mensgruppe über Eigenkapital von ca. 106 Mio. EUR bzw. über eine Eigenkapitalquote von ca. 13 %. Dazu kommen noch Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern von ca. 204 Mio. EUR. Insgesamt betragen die Eigenmittel der Hettich Unternehmensgruppe damit ca. 310 Mio. EUR bzw. ca. 39 % der Bilanzsumme. In dem Zeitraum 2019 bis 2021 erwirtschaftete die Hettich Unternehmensgruppe einen durchschnittlichen Jahresumsatz von ca. 1.104 Mio. EUR. Das jährliche Ergebnis vor Steuern betrug dabei durchschnittlich ca. 71 Mio. EUR.¹⁴ Die Autoren berechnen basierend auf diesen Zahlen und entsprechend dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 BewG ff. einen gemeinen Wert der Hettich Unternehmensgruppe von ca. 687 Mio. EUR.¹⁵

Basierend auf dieser Fallstudie werden nachfolgend weitere Schlussfolgerungen getroffen. Die Autoren halten in ihrem Fallbeispiel einen Erbschaftsteuersatz von 15 % für gerade noch tragbar. Dieser Aussage müssen wir widersprechen. Diese Einschätzung basiert darauf, dass das als Fallbeispiel herangezogene Unternehmen (unter Berücksichtigung der Gesellschafterdarlehen) sehr gut mit Eigenkapital ausgestattet ist und durch seine eher normale Umsatzrendite noch einen moderaten Unternehmenswert als Bemessungsbasis der Steuer aufweist. Betrachten wir aber wachstumsstarke Unternehmen, die wegen des Wachstumspfad eher knapp mit Eigenkapital ausgestattet sind, so zeigt sich ein anderes Bild. Für diese Unternehmen sind, wie wir darlegen werden, auch solche „Flat-Tax-Sätze“ nicht tragbar.

Die Erbschaftsteuer hat in Deutschland eine lange Tradition. Nach dem Krieg war sie besonders hoch und hat manche Unternehmen in das Eigentum von gemeinnützigen Stiftungen getrieben, um sie zu vermeiden, oder zum Verkauf oder zum Teilverkauf durch Börseneinführung gezwungen, um die nötige Liquidität zu beschaffen. Durch Senkung der Steuersätze wurde sie erträglich. Das erträgliche Niveau ergab sich – unter dem Bewertungsregime des „Stuttgarter Verfahrens“ – vor allem dadurch, dass die Bewertung vorrangig von den nominalen Sachwerten der Bilanz bestimmt wurde. Als aber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2009, beruhend auf einer Entscheidung des BVerfG, der gemeine Wert einheitlich für alle Vermögenswerte zur Bemessungsbasis der Erbschaftsteuer wurde,¹⁶ hat sich allein dadurch die Bemessungsbasis für Unternehmensvermögen verdoppelt oder verdreifacht. Dies ergibt sich daraus, dass ein Ertragswert immer auf derzeitige und künftige Ertragsmöglichkeiten ausgerichtet ist, während der Substanzwert des Eigenkapitals das in der Vergangenheit angesparte Vermögen repräsentiert. Es ist jetzt eine in das Erbschaftsteuersystem eingebaute Paradoxie, den Verkaufswert eines Unternehmens der Besteuerung zugrunde zu legen, obschon dieses Unternehmen nicht verkauft werden kann und soll und daher auch die Finanzmittel, die aus einem Verkauf resultieren, nicht generiert werden. Um die Belastungswirkungen dieser geän-

12 Vgl. Waldenström, Das stille Wirtschaftswunder – Wie der Westen reicher und gleicher wurde, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2026, S. 39.

13 Vgl. Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 611 ff.

14 Vgl. Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 612.

15 Vgl. Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 616.

16 ErbStRG 2009 vom 24. Dezember 2008, BGBl. 2008 I, S. 3018; zur Rechtsentwicklung s. auch Loose, Erbschaftsteuer, 6. Auflage, München 2025, S. 1 ff.



derthen Bemessungsgrundlage abzufedern, wurden die Verschonungsabschläge von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung) in den §§ 13a und 13b ErbStG eingeführt.

Die Frage ist nun, ob eine Erbschaftsteuer ohne Verschonungsregelungen eine wirtschaftlich zu verkraftende Belastung ist oder ob diese die Entwicklungsmöglichkeiten und die Existenz der für Deutschland so wichtigen Familienunternehmen bedroht. Immerhin haben die Wirtschaftshistoriker Hartmut Berghoff und Ingo Köhler in ihrem Werk „Verdienst und Vermächtnis“¹⁷ nachgewiesen, wie die Erbschaftsteuer in den USA – und anderen Ländern wie Großbritannien oder Frankreich – die Familienunternehmen in diesen Ländern zur Aufgabe gezwungen haben.

1. Die Familienunternehmung als wirtschaftlicher Träger der Erbschaftsteuer

Steuerrechtlich trägt der Erbe oder Beschenkte die Steuer unter Mithaftung des Schenkers. Beim Transfer eines Unternehmensvermögens auf die nächste Generation verlangt dies, dass das Unternehmen entweder an den Schenker oder den Beschenkten so viel Gewinn ausschüttet, dass dieser daraus die Erbschaftsteuer aufbringen kann. Das ergibt sich daraus, dass das Unternehmen im Regelfall der größere Teil des Vermögens ist. Diesen Zusammenhang muss man jedem an der Gesetzgebung und Rechtsprechung Beteiligten immer wieder versprechen: Der Träger der Erbschaftsteuer ist nicht der „reiche“ Erbe. (Er hat ja von dem erworbenen Eigenkapital erst einen Vorteil, wenn daraus etwas ausgeschüttet würde.) Der Träger ist das Unternehmen, das so viel Gewinn ausschütten muss, damit nach allen Steuern auf Erbschaft und Schenkung sowie auch auf denjenigen vom Einkommen und Ertrag der Erbe oder der Erblasser die Steuer bezahlen kann.

2. Das wirtschaftliche Gewicht der Erbschaftsteuer

Eine ganze Reihe von Faktoren bestimmen das wirtschaftliche Gewicht der Erbschaftsteuer, was so in den reinen Prozentsätzen nicht zum Ausdruck kommt. Wesentliche Einflussgrößen umfassen:

- Bemessungsgrundlage des gemeinen Werts;
- Steuer auf den Endwert der Entwicklung eines Vermögens – diese verzehrt einen Teil des bislang angesparten Vermögens, der weit über den Steuersatz hinausgeht;
- Erbschaftsteuer aus Nachsteuergewinnen und eventuell Schenkungsteuer auf die vom Schenker mitgeschenkte Steuer für den Empfänger;
- massierte Zahlung zum Zeitpunkt des Eigentumstransfers und Unsicherheit über die Größenordnung;
- Überschätzung der ausschüttungsfähigen Quoten des Gewinns.

Vorstehende Auswahl von Einflussgrößen soll nachfolgend kurz kommentiert werden.

a) Gemeiner Wert und unrealistische Annahmen für die Bewertung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bewertungsgesetzes ist bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens mit einem Bewertungsfaktor von 13,75 auf die Bemessungsgrundlage, dem Nachsteuerergebnis, zu rechnen (§ 203 Abs. 1 BewG). Dies würde eine Nachsteuerrendite für den Erwerber von ca. 7,27 % bedeuten. Sowohl der Basiszins von 2,77 % als auch der Risikozuschlag von 4,5 % sind im Vergleich zur Bewertungsrealität von KMU-Familienunternehmen unrealistisch. Dies entspricht bei 30 % pauschaler Ertragsteuerbelastung des Unternehmens einer Verzinsung vor Steuer von ca. 10,4 %. Transformiert man diese Renditeerwartung in ein Ertrags-Multiple für den schuldenfreien Kauf, dann ergibt dies einen Multiplikator von 9,6. Bei einer so niedrigen Rendite bzw. einem so hohen geforderten Preis investiert kein Anleger in die nicht fungiblen Anteile eines Mittelständlers, dessen Nischenposition ja auch erhöhte Risiken bei der Dynamik der Märkte mit sich bringt. Felden und Graffius¹⁸ berichten, dass für diesen Bereich der mittelständischen Unternehmen EBIT-Multiples von 4,5 bis 7,5 erzielt werden. Natürlich kann es auch Transaktionswerte mit so hohen Multiples von 9,6 (vor Steuer) bzw. 13,75 (nach Steuer) geben – dann handelt es sich aber um Unternehmen mit hohen Wachstumserwartungen. Den Wert (Goodwill) von Wachstumserwartungen zu besteuern, würde aber bedeuten, dass heute bereits eine Liquidität abgezogen wird, die aus zukünftigen und damit unsicheren Erträgen generiert werden soll.

Hinzu kommt, dass bei der Ermittlung des gemeinen Werts als Grundlage für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer immer auf den anteiligen Unternehmenswert als solches abgestellt wird. Wertminderungen bei den Anteilen, z.B. durch fehlende Fungibilität, Wertminderungen aufgrund einer Minderheitsbeteiligung etc., finden keine Berücksichtigung. Auf die im erbschaftsteuerlichen System eingebaute Paradoxie, einen Verkehrswert der Besteuerung zugrunde zu legen, obwohl das Unternehmen nicht verkauft werden kann und soll, wurde bereits eingangs unter IV. hingewiesen.

b) Bewertung am Ende der Vermögensentwicklung

Die Belastungswirkung ist unter anderem deshalb so hoch, weil im Eigenkapital neben dem meist überschaubaren Grundkapital fast ausschließlich Gewinnrücklagen aus den Jahrzehnten und Generationen der Vorgänger angesammelt sind. Unterstellt man ein durchschnittlich moderat wachsendes Unternehmen, bedeutet dies, dass die Aufbauleistung einer Generation im Hinblick auf Steigerung von Umsatz und Ertrag nach dem üblichen Übergabezyklus von ca. 30 Jahren zum Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens ohne Gewährung von Verschonungsabschlägen zu einem nicht unerheblichen Teil wegbesteuert würde. Einem bei größeren Unternehmen zum Ansatz kommenden Erbschaftsteuersatz von 30 % würden dann noch die Steuerbelastungen aus notwendigen Gewinnausschüttun-

17 Vgl. Berghoff/Köhler, Verdienst und Vermächtnis, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen/Campus Verlag, Frankfurt am Main, 2020.

18 Felden/Graffius, Unternehmensbewertung von KMU, herausgegeben von Springer Gabler, 2024, S. 99.

gen hinzuaddiert werden müssen, sodass letztlich ein deutlicher Verbrauch der angesparten Rücklagen die fatale Folge wäre. Hettich und von Thunen halten beispielsweise eine Erbschaftsteuer von 10 % noch für aus den Rücklagen der Hettich Unternehmensgruppe finanzierbar, ohne die Zukunftsfähigkeit der Gruppe zu gefährden. Allerdings wäre bereits ein Steuersatz von > 20 % akut gefährlich für dieselbe. Wohlgemerkt handelt es sich in diesem Beispiel um eine überdurchschnittlich gut mit Eigenkapital ausgestattete Unternehmensgruppe.¹⁹ Umso verheerender wären die Ergebnisse für Unternehmen mit einer lediglich durchschnittlichen Eigenkapitalquote. Es ist eine abstruse Vorstellung, aber es veranschaulicht die Tatsachen: Eine Erbschaftsteuer ohne Verschonungsregeln würde bei Familienunternehmen das Wegbesteuern, was die Generationen der Vorgänger angespart haben. Eine Finanzierung der Erbschaftsteuerbelastung aus zukünftigen Erträgen würde dagegen teils jahrzehntelange Stundungen nötig machen, da es für Familienunternehmen überlebenswichtig und unvermeidbar ist (siehe dazu auch IV.4), einen Großteil ihrer Gewinne zu thesaurieren, um gesund und nachhaltig wachsen und wirtschaften zu können.²⁰

c) Massierung der Zahlungen und Unsicherheit über deren Höhe

Die Erbschaftsteuer hat „gefühl“ noch ein zusätzliches Gewicht, weil die Zahlung im Normalfall zeitnah zum Eigentumstransfer geleistet werden soll. Eine Stundung nützt schon deshalb nicht viel, weil die noch nicht bezahlte Verpflichtung von den Kreditgebern in die Ermittlung des zugänglichen Kreditrahmens mit eingerechnet werden würde. Ein Familienunternehmen, das sich planend darauf vorbereitet, wird dann zusätzlich durch Unsicherheiten in der Ermittlung der voraussichtlichen Steuerlast belastet.

3. Träger und Quellen der Zahllast

Wir gehen davon aus, dass die Liquidität für die Erbschaftsteuer immer aus dem Unternehmen kommt. Allerdings gibt es für deren Aufbringung zwei Wege:

Der Schenker, die aktive Generation, schenkt den Erben auch die Erbschaftsteuer, damit diese die Anteile am Familienunternehmen übernehmen können. Hettich und von Thunen nennen es das „Mitgiftmodell“. Hier kumuliert sich eine Dreifachbelastung aus:

- Ertragsteuer aus dem Gewinn zur Ansammlung der erforderlichen Liquidität,
- Erbschaftsteuer des Beschenkten,
- Erbschaftsteuer auf die Schenkung dieses Betrags durch den Schenker.

Trotz der Kumulation von Steuern ist dies die eigentlich angestrebte Vorgehensweise. Die abgebende Generation will ihren Kindern möglichst ein lastenfreies Vermögen übergeben. Die Nachfolger haben genügend damit zu tun, die normalen Auf-

gaben der Unternehmensführung zu übernehmen. Sie können dann nicht auch noch mit den Finanzierungsproblemen bei einer Erbschaft belastet werden.

Das vom Gesetzgeber vermutete Standardmodell ist hingegen die Belastung der Erben mit der Erbschaftsteuer. Hier trägt die abgebende Generation nicht diese Vorsorge. Es wird die Aufgabe der nächsten Generation, dieses Finanzierungsproblem zu lösen. Hettich und von Thunen ermitteln für diesen Fall eine Erhöhung des Prozentsatzes der Erbschaftsteuer um 87,7 %, also von z.B. 30 % auf über 50 %.

Das gewählte Fallbeispiel ist ein relativ „günstiger“ Fall. Würde man ein Unternehmen wählen, das eine hohe Rendite und hohes Wachstum aufweist, aber (unter anderem wegen des hohen Wachstums) nur eine relativ knappe Eigenkapitalquote ausweisen könnte, wären die Effekte deutlich gravierender.

4. Überschätzung des ausschüttungsfähigen Gewinnanteils

Bei der Bezahlung der Erbschaftsteuer durch die Erben wird regelmäßig in Modellrechnungen das gesamte Ergebnis nach Steuern als Vergleichsbasis herangezogen. Korrekt wäre es hingegen, nur den Anteil von ausschüttungsfähigen Gewinnen heranzuziehen. Der größere Teil des Gewinns muss einbehalten werden. Das ist keine Frage des Wollens, sondern des Müssens. Bei Familienunternehmen besteht das Eigenkapital neben dem historischen und kleinem Grundkapital vorwiegend aus Gewinnrücklagen.

Bei den DAX-Konzernen liegen die Thesaurierungsquoten bei ca. 50 % bis 60 %; bei den nicht-börsennotierten Familienunternehmen ist die Gewinnthesaurierung naturgemäß höher, da diese keine Kapitalerhöhung über den Kapitalmarkt durchführen können und wollen. Dies wird deutlich, wenn durchdekliniert wird, wofür Gewinnthesaurierung erforderlich ist.

- Ein Teil der Gewinne muss thesauriert werden, weil sie nicht liquiditätswirksam sind oder weil sie nicht an die Spitzeneinheit der Unternehmensgruppe transferiert werden können. Dazu gehören z.B. Gewinne aus einer Konsolidierung von Minderheitsbeteiligungen (Equity-Konsolidierung), Gewinne aus Joint Ventures, bei denen der Partner auf Thesaurierung Wert legt, Gewinne in Auslandsbeteiligungen, bei denen der Transfer schwierig ist und die Gewinne sowieso zur Finanzierung der Entwicklung im Lande gebraucht werden, da eine Fremdkapitalfinanzierung im Lande schwierig ist.
- Eigenkapital ist die Basis der Kreditwürdigkeit – ohne Eigenkapital kein positives Rating und keine Fremdkapitalfinanzierung.
- Eigenkapital ist die Basis der Tragfähigkeit von Verlustrisiken.
- Eigenkapital ist die notwendige Finanzierungsquelle für Investitionen, die keine kurzfristigen Rückflüsse erwarten lassen, aus denen Kredite bedient werden könnten.
- Damit hängt die Fähigkeit zu Investitionen in die Infrastruktur mit fehlender Rendite und Innovationen mit unsicherer Rendite vor allem von der Eigenkapitalentwicklung ab.
- In der Summe kann ein Familienunternehmen langfristig nur in dem Maße wachsen, wie es durch Thesaurierung sein Eigenkapital steigern kann.



¹⁹ Vgl. Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 617.

²⁰ Vgl. zur Finanzierung der Erbschaftsteuerbelastung aus Erträgen: Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 617/618.

Familienunternehmen schütten daher meist nur 20 % bis 25 % des Nachsteuergewinns aus, bei Personengesellschaften kommt ein weiterer Zuschlag für die Ertragsteuerzahlung der Personengesellschafter hinzu. Oder umgekehrt gemessen: Die Thesaurierung beträgt mindestens 70 %. Diese Relationen sind durch Forschungen solide bestätigt.²¹

V. Wirtschaftliche Folgen einer ungeschmälernten Erbschaftsteuer

Hettich und von Thunen zeigen in ihrem Aufsatz, dass auch eine Erbschaftsteuer in der Größenordnung von 15 %, sei es durch die Finanzierung der Steuerlast aus den Rücklagen oder durch eine reduzierte Thesaurierung in den Folgejahren, zu einer erheblichen Minderung des Eigenkapitals eines Familienunternehmens und einer damit verbundenen Schwächung des Unternehmens und dessen Investitionsfähigkeit führen würde.²² Bei Anwendung des aktuell gültigen Spitzensteuersatzes von 30 % in der Steuerklasse I wären die Folgen noch drastischer. Auch unter Verweis auf die eingangs formulierten Argumente, die für Verschonungsabschlüsse sprechen, sind als wirtschaftliche Folgen von solchen Erbschaftsteuersätzen festzuhalten:

- Familienunternehmen werden gegenüber börsennotierten Gesellschaften oder aber auch Private-Equity-Gesellschaften benachteiligt, da in letzteren Fällen die Erbschaftsteuer nicht das Unternehmen belastet.
- Die drohende Erbschaftsteuerbelastung wird in der qualitativen Analyse der Kreditfähigkeit von Familienunternehmen berücksichtigt.
- Wachstumschancen von Familienunternehmen werden durch Abzug liquider Mittel aufgrund von Erbschaftsteuerzahlungen massiv eingeschränkt. Wachstum ist aber erforderlich, um langfristig bestehen zu können.²³ Unterstellt man, dass Wachstumsfinanzierungen einen Einsatz von 20 % Eigenkapital bezogen auf den zusätzlichen Umsatz verlangen, so führt die Abführung von 100 Mio. EUR ErbSt – wie im vorstehend dargelegten Beispielsfall von Hettich/von Thunen dargelegt – zu einem Wachstumsverzicht von 500 Mio. EUR. Angesichts der Wachstumsschwäche unserer Wirtschaft können wir uns solche Wachstumsbremsen nicht leisten.
- Es wurde schon eingangs ausgeführt, dass die Liquiditätsbelastung Familienunternehmen zu einem Zeitpunkt treffen, wo angesichts der Unternehmensnachfolge ohnehin viel im Umbruch ist. Diese Belastung führt zu zusätzlichen Unsicherheiten und erschwert die Regelung der Unternehmensnachfolge.

Maßstab für eine gerechte Besteuerung, die auch einer Vermögensungleichheit entgegenwirkt, ist nicht Besteuerung von Vermögenssubstanz, die kaum greifbar ist, sondern vielmehr die Besteuerung des Ertrags. Auch hier muss sich aber der Standort einem Wettbewerb mit anderen Standorten stellen. Jedenfalls sollte man sich auch als reformbereiter Staat mit diesen negativen Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Investitionsfähigkeit und Überlebensfähigkeit von Familienunternehmen intensiv auseinandersetzen. Die Zahl der Länder, die Erbschaften besteuern, ist seit 1975 deutlich zurückgegangen. Weltweit erheben nur noch 45 Länder eine Erbschaftsteuer; unter den OECD-Ländern sind es lediglich noch 18. Die überwiegende Zahl der verbleibenden Länder hat die steuerlich negativen Wirkungen von Erbschaftsteuerzahlungen durch Ausnahmeregelungen abgefedert.²⁴

VI. Reformoptionen

Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht eine Reform für notwendig erachtet, werden aktuell verschiedenste Reformoptionen diskutiert:

- Unter der Überschrift „Jetzt braucht es einen großen Wurf“ legt Prof. Dr. Gregor Kirchhof²⁵ drei Reformoptionen dar und verweist dabei auch auf eine Vielzahl von Beispielen in anderen Industrienationen:
 - » Gänzliche Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungssteuer mit Verweis auf Länder wie Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Estland, Lettland, Schweden, Norwegen, Kanada, Mexiko, Israel, Australien und Neuseeland;
 - » Freistellung von Übertragungen innerhalb der Familie z.B. unter Eheleuten und bei der Übertragung auf Kinder (z.B. in Polen, Portugal, Ungarn und Schweiz);
 - » Zuschlag zu den Ertragsteuern für den aus einem Erbe erwirtschafteten Ertrag für eine bestimmte Zeit, wie etwa fünf oder zehn Jahre.
- Der Sachverständigenrat der Bundesregierung äußert sich in seinem Jahresgutachten 2025/2026 vom 12. November 2025 dahin gehend, dass anstelle der Einzelfreibeträge ein lebenszeitbezogener Freibetrag eingeführt wird und ferner der Verschonungsabschlag für Übertragungen von Betriebsvermögen unter 26 Mio. EUR deutlich reduziert wird. Zur Abfederung der Liquiditätsbelastung wird eine erweiterte Stundung empfohlen. Die Möglichkeit des nachträglichen Steuererlasses durch die Verschonungsbedarfsprüfung für Betriebsvermögen über 26 Mio. EUR sollte nach dem Votum des Sachverständigenrats abgeschafft oder zumindest ein Mindeststeuersatz eingeführt werden.²⁶ Aber bereits innerhalb des Gremiums der Wirtschaftsweisen gibt es erhebliche

21 Intes & PwC (2025): Let's talk about money. Gewinnverwendung im Familienunternehmen. Ergebnisse einer Unternehmensbefragung (180 deutsche Familienunternehmen), online abrufbar unter: <https://fmos.link/14753> (zuletzt abgerufen am 2. April 2026). Besonders aufschlussreich sowohl zur Bestätigung dieser Quote für große, deutsche Familienunternehmen als auch zu der Motivation als Treuhänder für die nächste Generation s. F.F.A. Simons (2023): Treuhändermentalität in dynastischen deutschen Unternehmerfamilien. V+R unipress; Kormann (2026), Gewinnverwendung und Vermögen, 2. Aufl. Springer, analysiert modelltheoretisch die Einflüsse auf die Thesaurierungsquote.

22 Vgl. Hettich/von Thunen, DB 2026, S. 619.

23 Vgl. Lantelme/Seibold/Kormann, Deutsche Familienunternehmen, herausgegeben vom Springer-Verlag, 2025, S. 123 ff.

24 Vgl. Waldenström, Das stille Wirtschaftswunder, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2026 m.V.a. die Studie der Stiftung Familienunternehmen, Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich, herausgegeben von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2024.

25 Vgl. Gastbeitrag in beck-aktuell.de vom 1. Juni 2026, Kirchhof, Jetzt braucht es einen großen Wurf, online abrufbar unter: <https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtspolitik-gesetzgebung/erbschaftssteuer-bverfg-reform-politik-2026-06-01>.

26 Vgl. Sachverständigenrat, Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Rn. 432 ff.

Kritik an diesen Reformempfehlung von Prof. Dr. Veronika Grimm, die es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation mit mangelnder Investitionsneigung geradezu als fahrlässig betrachtet, Betriebsvermögen im Zuge der Unternehmensnachfolgeregelung stärker zu belasten.²⁷

- Seitens der SPD wurde am 13. Januar 2026 ein Konzept zur Reform der Erbschaft/Schenkungssteuer vorgestellt. Das Konzept beinhaltet die Einführung eines einmaligen Lebensfreibetrags von 1 Mio. EUR und die vollständige Abschaffung der geltenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bei Einführung eines Freibetrags von 5 Mio. EUR.²⁸
- Ein weiterer Vorschlag zur Reformierung der Erbschaftsteuer kommt vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin). Dieser Vorschlag ist gekennzeichnet durch einen Abbau weitreichender Steuervergünstigungen unter Einführung eines lebenslangen Freibetrags von 1 Mio. EUR für enge Verwandte sowie durch einen vereinfachten, progressiven Steuertarif mit wenigen Tarifstufen.²⁹
- Weitere Reformmodelle wurden vom Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut) gesammelt.³⁰ Auch diese Reformkonzepte beinhalten einen Abbau der Verschonungstatbestände für betriebliches Vermögen, allerdings kombiniert mit einem Freibetrag für das Betriebsvermögen. Im Gegenzug zum Wegfall von Verschonungstatbeständen sollen die Steuersätze deutlich reduziert werden, wobei bei einer aufkommensneutralen Anpassung immer noch Steuersätze von 15 % bis 20 % notwendig wären. Um die Liquiditätsbelastung für Unternehmensnachfolger zu verringern, werden großzügige Stundungsregelungen vorgeschlagen.

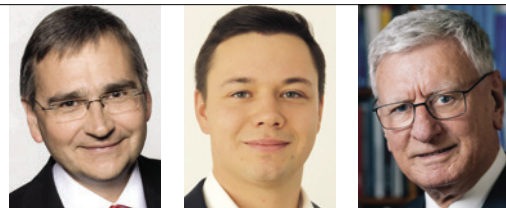
Vor dem Hintergrund vorstehender Überlegungen und auch der mahnenden Worte aus dem Kreis der Wirtschaftsweisen sollten Reformen bei den Verschonungsregelungen mit Augenmaß erfolgen. Es kann nur davor gewarnt werden, durch die Abschaffung von Verschonungsregelungen bei Beibehaltung der aktuellen Tarifstruktur Betriebe im Zuge der Unternehmensnachfolgeregelung zusätzlich zu belasten. Wenn schon in größerem Umfang reformiert werden soll, dann weisen die Überlegungen von Kirchhof in die richtige Richtung.

Sollte das Bundesverfassungsgericht Kritik daran üben, dass im Falle von Großvermögen durch die Verschonungsbedarfsprüfung auch annähernd eine Vollverschonung erreicht werden kann, so könnte, angelehnt an die Regelverschonung, eine Mindestbesteuerung bei Großvermögen eingeführt werden, die sich relativ leicht im Gesetz verankern ließe. Der Mindeststeu-

ersatz könnte sich dann an dem Steuersatz orientieren, der im Falle der Regelverschonung zum Ansatz kommt, also im Ergebnis mit 4,5 %. Das scheint angesichts der Erfahrungen mit der Regelverschonung eine tragbare Größe zu sein. Dann muss aber auch berücksichtigt werden, dass bei der Verschonungsbedarfsprüfung das verfügbare Vermögen zu 50 % für die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen heranzuziehen ist. Nur dann, wenn kein verfügbares Vermögen vorhanden ist oder die Belastung in Summe auf das erbschaftsteuerlich begünstigungsfähige Vermögen unter 4,5 % liegt, dürfte der Mindeststeuersatz greifen (z.B., wenn Stiftungen eingebunden werden, die über kein weiteres verfügbares Vermögen verfügen).

Ansonsten kann die Handhabbarkeit des Erbschaftsteuerrechts zum Zwecke einer effizienteren und bürokratieärmeren Besteuerung bereits dadurch verbessert werden, dass sich der Gesetzgeber endlich zu einigen Korrekturen durchringt. Reformvorschläge hierfür liegen auf dem Tisch, z.B. eine konsequente Verbundbetrachtung, die die Problematik der Schaffung junger Finanzmittel durch konzerninterne Finanzierungen deutlich reduzieren würde. Darüber hinaus bedarf es auch einer Neujustierung beim Verwaltungsvermögen, insbesondere bei den zu betrieblichen Zwecken genutzten Immobilien.³¹ ♦

31 S. hierzu Layer/Matenaer, FuS Sonderausgabe 2023, S. 31–36.



Dr. Bertram Layer ist Steuerberater und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Andreas Schneider ist Assistent bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Prof. Dr. Hermut Kormann ist Senior Research Fellow am Wittener Institut für Familienunternehmen.

27 Sachverständigenrat, Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen, Jahresgutachten 2025/26, Rn. 482.

28 Vgl. FairErben – Für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer. Fair. Einfach. Zukunftsfest., SPD, 13. Januar 2026, Frage 3.

29 Vgl. Bach/Sinclair, DIW Wochenbericht 4/2026, S. 40 ff., online abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.996032.de/publikationen/wochenbericht/2026_04_1/erbschaftsteuerreform_vergutenstigungen_abbauen_freibetraege_erhoehen_steuertarifstufen_reduzieren.html.

30 Vgl. Sammlung in ifo Schnelldienst, Ausgabe 01/2026, Reform der Erbschaftsteuer für mehr Akzeptanz sowie fiskalische und wirtschaftliche Stabilität, online abrufbar unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2026/zeitschrift-einzelheft-ifo-schnelldienst-012026-reform-der-erbschaftsteuer>.

KEYWORDS

Erbschaftsteuer • Reformmodelle • Vereinfachungsmöglichkeiten • Verschonungsabschlüsse • Verschonungsbedarfsprüfung